



Bekanntmachung vom 28. August 2019

Gemeinde Sipplingen, temporäre Verdolung des Bonensbachs auf einer Länge von insgesamt ca. 123 m (33 m und 90 m) während der Bauphase für den Hochbehälter im Bereich Himberg

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Gemeinde Sipplingen und der Zweckverband Bodensee Wasserversorgung planen den Bau eines Hochbehälters im Bereich Himberg. Für den Baustellenverkehr muss der bestehende Schotterweg, der entlang des Bonensbachs verläuft, teilweise verbreitert werden. Hierfür muss der Bonensbach auf insgesamt ca. 123 m (33 m und 90 m) verdolt werden, um den Abfluss und seine Funktion als Vorfluter sicherzustellen. Die Verdolung ist eine temporäre Maßnahme während der Bauphase. Nach Bauende wird die Verdolung wieder entfernt und das Gewässerprofil entsprechend der Möglichkeiten naturnah gestaltet. Die Bauzeit wird zwei Jahre betragen.

Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das beschriebene Vorhaben ist nur temporär. Der Bonensbach hat im Bereich der geplanten Verdolungen den Charakter eines Straßengrabens. Nach der Fertigstellung des Hochbehälters wird die Baustraße und somit die Verdolung wieder entfernt und das Gewässerprofil entsprechend der Möglichkeiten naturnah gestaltet.

Die Auswirkungen durch die Verdolung sind deshalb als gering einzustufen. Durch die naturnahe Gestaltung des Bonensbachs nach der Beseitigung der Verdolung erfährt der Bonensbach sogar eine Aufwertung.

2. Standort des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind unmittelbar folgende besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen:

- a. Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ (Nr. 8220404)
- b. FFH-Gebiet „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Nr. 8220342)
- c. Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer (19 Teilgebiete)“ (Nr. 4.35.031)
- d. Wasserschutzgebiet „ZV BWV, Stadt Überlingen“ (Wasserschutzgebiets-Nr. 435.029)

Das Vorhaben grenzt direkt an das Naturschutzgebiet „Sipplinger Dreieck“ (Nr. 4.153) an.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen sind nur vorübergehend und außerdem gering. Zudem werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen getroffen. Im Anschluss findet eine Aufwertung des Bonensbach statt.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Entscheidung, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 28. August 2019
Landratsamt Bodenseekreis